

Förderrichtlinien Notfallhilfe des AStA UdK Berlin

Präambel

Aus sozialer Verantwortung und zur Abfederung sozialer Härten plant der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität der Künste in seinem Haushalt einen Titel ein, aus dem Studierende in erheblicher finanzieller Not Mittel beantragen können, um wiederkehrende Kosten zu decken. Er ist der Auffassung, dass es Aufgabe des Staates sein sollte, Studierenden ein Studieren ohne finanzielle Not zu ermöglichen.

§ 1 Zweck der Notfallhilfe

Die finanzielle Notfallhilfe des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität der Künste Berlin (UdK) unterstützt kurzfristig Studierende der UdK, die unverschuldet in eine finanzielle Notsituation geraten sind, in der diese nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln wiederkehrende, unvermeidbare Zahlungen zu leisten, um Mahn-, Inkasso- und Kündigungsverfahren vorzubeugen. Dies sind in der Regel Wohn- und Krankenversicherungskosten. Dies gilt auch für eindeutig absehbare Notsituationen.

§ 2 Antrag zur Notfallhilfe

Studierende der UdK können jederzeit einen Antrag auf Notfallhilfe beim Sozialreferat des AStA der UdK stellen. Dem eigenhändig unterzeichneten Antrag sind mindestens folgende Nachweise in Kopie beizufügen:

1. Immatrikulationsbescheinigung
2. Ausweisdokument
3. komplette Kontoauszüge der letzten drei Monate
4. Mietvertrag
5. ggf. Einkommensnachweise

§ 3 Berechtigung zur Förderung

(1) Gefördert werden können in der Regel Studierende, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Studierende, die mindestens 1 Kind haben oder mindestens in der 12. Schwangerschaftswoche sind.
2. Studierende, die eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis besitzen.
3. Studierende, die unverschuldet durch eine unvorhersehbare Situation finanziell im besonderen Maße geschädigt worden sind (Wohnungsbrand, Jobverlust, Diebstahl studienrelevanter Sachen von nicht unerheblichem Wert).
4. Studierende, die aufgrund einer psychischen oder physischen Erkrankung nicht in der Lage sind, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.
5. Weitere vergleichbare Härtefälle können geltend gemacht werden.

(2) Darüber hinaus müssen für eine Förderung folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen. Von diesem sind abzusetzen:
 1. nach allen Abzügen (z.B. Miete, Krankenversicherung) ein Grundbetrag in Höhe von max 208,- Euro,
 2. einer Pauschale in Höhe von 208,- Euro für jede Person gegenüber die/der

- Studierende unterhaltspflichtig ist,
3. bei Sperrkonten der tatsächliche, nicht verfügbare Sperrbetrag zum Zeitpunkt der Antragsstellung,
 4. auf Antrag ein weiterer Teil des Vermögens, wenn dadurch unbillige Härten vermieden werden.
2. Die oder der Studierende erwartet keinen Zufluss an Geld oder nicht unerheblichen Geldeswert (Einkünfte), der geeignet wäre ihre oder seine vertraglichen oder gesetzlichen wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen zum Anfang des Folgemonats nach Antragsstellung zu decken.
 3. Die oder der Studierende hat nach besten Wissen und Gewissen alles ihr oder ihm mögliche unternommen, um ihre oder seine finanzielle Situation zu verbessern.

§ 4 Verfahren der Notfallhilfe

- (1) Der Notfallhilfe liegt eine Einzelfallprüfung durch das Sozialreferat zugrunde, ein Rechtsanspruch auf Notfallhilfe besteht nicht.
- (2) Im Falle einer erneuten Antragstellung werden die zuvor gestellten Anträge in der Prüfung berücksichtigt.
- (3) Das Sozialreferat erarbeitet auf Grundlage des Verhältnisses von Einkünften und wiederkehrenden Ausgaben der letzten drei Monate eine Empfehlung über die Bewilligung und Höhe der Förderung. Dabei werden auch Kosten für den täglichen Bedarf sowie Einkünfte und Ausgaben von in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in angemessener Form berücksichtigt.
- (4) Das Sozialreferat stellt dem AStA-Plenum den Fall anonymisiert vor. Danach entscheidet das AStA-Plenum über die Bewilligung und Höhe der Förderung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Bewilligung erfolgt unmittelbar eine Zahlung in entsprechender Höhe an die oder den Studierende/n.

§ 5 Höhe der Notfallhilfe

- (1) Die maximale Fördersumme beträgt 500,- Euro.
- (2) Die Notfallhilfe deckt in der Regel einmalig Wohn- und Krankenversicherungskosten.
- (3) In begründeten Ausnahmen können weitere Zahlungsverpflichtungen aus gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnissen einmalig übernommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien zur Notfallhilfe des AStA der UdK Berlin treten am Tag nach ihrer Bestätigung durch das Studierendenparlament aufgrund der Vorlage durch den AStA in Kraft.